



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Mai 2021
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0226(NLE)**

**7992/21
ADD 2**

**RECH 161
COMPET 263
ATO 28
CADREFIN 184**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14206/20
Nr. Komm.dok.:	9871/18 + ADD 1-6
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ – <i>Erklärung der deutschen Delegation</i>

Deutsche Protokollerklärung

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Zustandekommen der Euratom-Forschungsverordnung (2021-2025). Deutschland stimmt der Verordnung zu, weist aber auf folgendes hin:

Deutschland bedauert, dass es trotz langer Verhandlungen nicht möglich war, sich auf eine Formulierung zu einigen, die klar verdeutlicht, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Auffassung teilen, dass die Ergebnisse der Euratom-Forschung einen potentiellen Beitrag zum klimaneutralen Energiesystem (Erwägungsgrund 2) darstellen, der zudem noch als sicher und effizient gewertet wird, und dass auch nicht alle Mitgliedstaaten den Beitrag dieser Verordnung zur Energiewende (Artikel 3 Absatz 1) sehen. Deutschland widerspricht einer solchen Auslegung, auch mit Wirkung auf andere EU-Vorhaben, und dokumentiert die deutsche Position über diese Erklärung, auch für künftige Interpretationen. Es ist das souveräne Recht eines jeden EU-Mitgliedstaates, seinen Energiemix selbst zu bestimmen. Doch hätten wir uns gewünscht, dass die Aussagen der Verordnung zu einem möglichen potentiellen Beitrag von Atomkraft zum Klimaschutz und zur Energiewende den Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU besser gerecht geworden wären. Dazu haben die Mitgliedstaaten der EU kein einheitliches, gemeinschaftliches Verständnis.

Die Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland fällt in die Geltungsdauer der Euratom-Forschungsverordnung (2021-2025). Im Kernspaltungsbereich bilden deshalb die technisch-wissenschaftliche Begleitung des bis Ende 2022 dauernden Leistungsbetriebs der Atomkraftwerke in Deutschland, die sich daran anschließende Nachbetriebsphase, die Entsorgung der radioaktiven Abfälle, der Strahlenschutz und ein längerfristiger Kompetenzerhalt mit Blick auf ausländische Entwicklungen künftig Schwerpunkte der Euratom-Forschung. Dieser künftigen deutschen zivilen Nuklearausrichtung ist in relevanten europäischen Entscheidungsprozessen, auch im Kontext möglicher Projektfinanzierungen gemäß Artikel 10 der Verordnung mit dazugehörigem Erwägungsgrund 14, ausgewogen Rechnung zu tragen.
